



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ.920.752/7-II/A/6/95

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	100 -GE/19 PS
Datum:	11. JAN. 1996
Verteilt	M. A. 96. A

Mag. Weber

Sachbearbeiter
Andre

Klappe/Dw
2378

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum
Strafvollzugsgesetz geändert werden
(Strafvollzugsgesetznovelle 1996);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundeskanzleramtes - Sektion Zentrale Personalkoordination zu
o.g. Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

14. Jänner 1996
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ.920.752/7-II/A/6/95

An das
Bundesministerium für JustizPostfach 63
A - 1016 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Andre	2378	641.004/2-II.1/1995 6.Dezember 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum
Strafvollzugsgesetz geändert werden
(Strafvollzugsgesetznovelle 1996);
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen aus Sicht des
Bundeskanzleramtes - Sektion Zentrale Personalkoordination
insoweit Bedenken, als weder im Vorblatt noch in den
Erläuterungen eine Präzisierung über den Inhalt der zu
erwartenden Kostensteigerung beim Personalaufwand zu finden
ist.

Auch aus dem Gesetzestext ergeben sich keine schlüssigen
Hinweise auf mögliche Kostensteigerungen im Personalaufwand.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher um die nötige
Klarstellung zu dieser Frage ersucht.

14. Jänner 1996
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: